

Beschluss Nr. 935/2020

Schwyz, 15. Dezember 2020 / ju

Interpellation I 19/20: Steigende Corona-Fallzahlen: Weshalb wurde so spät reagiert?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 15. Oktober 2020 haben die Kantonsräte Jonathan Prelicz, Thomas Büeler und Philip Cavicchiolo folgende Interpellation eingereicht:

«Am 9. Oktober hat das Departement des Innern des Kantons Schwyz in der Medienmitteilung „Kanton Schwyz ruft zur Vorsicht auf und appelliert an die Bevölkerung“ festgehalten, dass die Corona-Fallzahlen im Kanton Schwyz stark ansteigen. Am 13. Oktober 2020 liess das Departement des Innern in der Medienmitteilung „Maskenpflicht mit Fokus auf Veranstaltungen“ verlauten, dass ab Freitag, 16. Oktober 2020 eine neue Verordnung in Bezug auf eine Maskenpflicht in Kraft tritt. Diese kantonale Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie wird nun im Amtsblatt publiziert.

In verschiedenen regionalen und nationalen Medien wird aktuell von diversen Seiten massive Kritik an der Schwyzer Regierung geübt. Einerseits monieren verantwortliche Personen aus dem Gesundheitsbereich, dass die Regierung trotz diversen Warnhinweisen die nötigen Massnahmen zu spät und in zu wenig strenger Ausführung getroffen hat. Andererseits konnte oder wollte die zuständige Behörde wichtige Details zur Umsetzung der neuen Verordnung am Abend vom Mittwoch, 14. Oktober noch nicht der Presse mitteilen (gemäss Bote der Urschweiz vom 15. Oktober 2020, S.4). Dies alles mutet umso planloser an, als dass es seit mindestens einer Woche unvermeidbar erscheint, die Massnahmen rund um die steigenden Corona-Fallzahlen verschärfen zu müssen. Es fragt sich, ob wir nun in Deutlichkeit zu spüren kriegen, was es bedeutet, eine Verwaltung zu haben, welche aufgrund diverser Sparrunden in den letzten Jahren auf das absolute Minimum heruntergefahren wurde.

Für die Gesellschaft, Wirtschaft und das kulturelle Leben ist in solchen Situationen entscheidend, dass möglichst rasch und detailliert informiert wird. Das Gesetz über die amtlichen Veröffentlichungen vom 13. Mai 1987 [SR SZ 140.200] regelt im § 1 Absatz 3: „In Notfällen genügt eine vorläufige Bekanntmachung des wesentlichen Inhalts durch Anschlag, Verbreitung durch die Medien oder auf andere Weise. Die ordentliche Veröffentlichung ist sobald wie möglich nachzuholen.“ Mit der Medienmitteilung vom 13. Oktober 2020 „Maskenpflicht mit Fokus auf Veranstaltungen“ hat das Departement des Innern den wesentlichen Inhalt der Massnahmen verbreitet. Es stellt sich allerdings die Frage, weshalb auch zwei Tage nach Ankündigung der Massnahmen noch nicht alle Details geklärt sind und weshalb es für Betroffene und Medienschaffende nicht einfacher ist, an die wichtigen Informationen zu gelangen. Wir bitten den Regierungsrat deshalb um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Weshalb hat der Schwyzer Regierungsrat die Verordnung zur Maskenpflicht nicht bereits in der Woche vom 9. Oktober in Kraft gesetzt?*
- 2. Weshalb hat der Schwyzer Regierungsrat mit der Verordnung vom 14. Oktober „Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie“ nur eine „Maskenpflicht light“ verordnet und somit im Vergleich zu anderen Kantonen weniger strikte Verhältnisse geschaffen?*
- 3. Weshalb konnten oder wollten die zuständigen Behörden am Mittwoch 15. Oktober noch nicht alle Details zur Umsetzung der Verordnung bekanntgeben?*
- 4. Verfügt das Departement des Innern über genügend personelle Ressourcen?*

Wir bedanken uns für das Beantworten unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Rückblick

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) erlassen. In § 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage hat er geregelt, unter welchen Umständen die Kantone zusätzliche Massnahmen vorsehen bzw. treffen können. Gemäss § 8 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 1. Oktober 2020) galt: *«Kommt es örtlich begrenzt zu einer hohen Anzahl von Infektionen oder droht eine solche unmittelbar, so kann der Kanton für eine begrenzte Zeit regional geltende Massnahmen nach Artikel 40 EpG (Epidemiengesetz) treffen. Er hört vorgängig das BAG an und informiert dieses über die getroffene Massnahme.»*

Nachdem im Kanton Schwyz über den Sommer bis im Frühherbst die Zahl der Neuinfektionen mit Covid-19 immer tief geblieben ist und deshalb kein Grund für zusätzliche kantonale Massnahmen bestanden hat, stieg die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen ab 6. Oktober 2020, (+34) zuerst vor allem im inneren Kantonsteil stark und schnell an. Das Ausmass war zu jenem Zeitpunkt jedoch noch nicht erkennbar. Der Höhepunkt wurde im Kanton Schwyz erreicht, als am 28. Oktober 2020 163 Neuinfektionen gemeldet wurden. Danach ist die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen schrittweise zurückgegangen. Vom 16. bis 20. November 2020 war dann der Kanton Schwyz schweizweit sogar der Kanton mit der tiefsten Zahl laborbestätigter Fälle pro 100 000 Einwohner innerhalb von 14 Tagen (14-Tage-Inzidenz).

Aus aktueller Optik kann festgestellt werden, dass es in allen Kantonen mit Einbruch des Herbstes – mit zeitlicher Verzögerung – zu einem starken und schnellen Anstieg der Neuinfektionen gekommen ist bzw. dieser Anstieg in einigen Kantonen noch anhält.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Weshalb hat der Schwyzer Regierungsrat die Verordnung zur Maskenpflicht nicht bereits in der Woche vom 9. Oktober in Kraft gesetzt?

Das Ausmass der Entwicklung war erst ab Mitte der Woche 41 (5. bis 11. Oktober 2020) erkennbar. Mit Medienmitteilung vom 7. Oktober 2020 hat das Departement des Innern auf den deutlichen Anstieg der Fallzahlen hingewiesen und die Bevölkerung aufgerufen, die Verhaltensregeln und Hygienemassnahmen gemäss Empfehlungen des Bundes strikte zu befolgen. Mit Medienmitteilung vom 8. Oktober 2020 hat das Departement des Innern dazu aufgerufen, überall dort freiwillig eine Gesichtsmaske zu tragen, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann. Mit Medienmitteilung vom 9. Oktober 2020 hat das Departement des Innern zum ersten Mal die Fallzahlen aufgeschlüsselt auf die Gemeinden aufgezeigt, um die Menschen noch stärker zu sensibilisieren. Zudem hat es die Bevölkerung mit einem Appell zu vorsichtigem und solidarischem Verhalten sowie zum Tragen einer Gesichtsmaske aufgerufen. Am 9. Oktober 2020 war der kantonsärztliche Dienst zudem in Kontakt mit mehreren Veranstaltern von grösseren Anlässen, welche an jenem Wochenende hätten stattfinden sollen. Durch diesen Austausch konnte erreicht werden, dass Veranstalter aufgrund der Situation freiwillig auf die Durchführung ihres Anlasses verzichtet haben. Parallel zu den aufgeführten Massnahmen wurde ein Verordnungsentwurf mit Erläuterungen zuhanden des Regierungsrates vorbereitet. Der Regierungsrat hat daraufhin am 13. Oktober 2020 im Grundsatz kantonale Massnahmen beschlossen und kommuniziert, sowie deren Inkraftsetzung per 16. Oktober 2020 bekannt gegeben. An seiner ausserordentlichen Sitzung vom 14. Oktober 2020 hat der Regierungsrat die kantonale Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie definitiv verabschiedet, d.h. der Beschluss des Regierungsrates wurde an jenem Abend ausgefertigt. Die Publikation der kantonalen Covid-19-Verordnung konnte dann am 15. Oktober 2020, erfolgen und wurde gleichzeitig mit einer Medienmitteilung geeignet kommuniziert. Die Inkraftsetzung der Verordnung erfolgte per 16. Oktober 2020.

2.2.2 Weshalb hat der Schwyzer Regierungsrat mit der Verordnung vom 14. Oktober „Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie“ nur eine „Maskenpflicht light“ verordnet und somit im Vergleich zu anderen Kantonen weniger strikte Verhältnisse geschaffen?

Aus aktueller Sicht ist festzuhalten, dass der Regierungsrat die kantonale Covid-19-Verordnung vom 14. Oktober 2020 inzwischen bereits dreimal der veränderten Situation (Entwicklung der Fallzahlen und Revisionen der Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes) angepasst hat. Die Gesetzgebung betreffend Covid-19 ist sowohl auf Stufe Bund wie auch auf Kantonsstufe dynamisch, da immer wieder auf die veränderten Umstände reagiert werden und die kantonale Verordnung zusätzlich hinsichtlich Änderungen der übergeordneten Bundesverordnung abgestimmt werden muss.

2.2.3 Weshalb konnten oder wollten die zuständigen Behörden am Mittwoch 15. Oktober noch nicht alle Details zur Umsetzung der Verordnung bekanntgeben?

Der Regierungsrat hat die kantonale Covid-19-Verordnung definitiv an einer ausserordentlichen Sitzung von Mittwoch, 14. Oktober 2020, beschlossen und somit auch die Details geregelt (vgl. auch Antwort Ziff. 2.2.1). Am Morgen vom 15. Oktober 2020 wurden dann die Details mittels Medienmitteilung kommuniziert, zudem wurde die kantonale Covid-19-Verordnung mit den Erläuterungen dazu auf der Homepage des Kantons Schwyz aufgeschaltet.

2.2.4 Verfügt das Departement des Innern über genügend personelle Ressourcen?

Das im Departement des Innern zuständige Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) verfügt für 2020 über 21.3 bewilligte Vollzeitstellen. Stand Ende November waren im AGS 42.2 Vollzeitstellen besetzt. Davon waren 22 Vollzeitstellen für den Contact-Tracing-Prozess und die Corona-Info-line tätig. Zusätzlich stehen bei der Lungenliga aktuell vier Personen für das Contact-Tracing zur Verfügung.

Beschluss des Regierungsrates

1. Die Vorsteherin des Departements des Innern wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

